

## § 6

**Valutabreitstellung**

(1) Das zuständige Bilanzorgan ist grundsätzlich für die Bereitstellung der für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlichen Valutamittel verantwortlich und hat diese langfristig zu planen.

(2) Ist das Bilanzorgan in Ausnahmefällen gemäß § 5 Abs. 4 zur kurzfristigen Bereitstellung der Valutamittel nicht in der Lage, so hat es unverzüglich mit dem übergeordneten Organ desjenigen Betriebes, in dessen Auftrag die Versuchsanlage bzw. der Experimentalbau errichtet wird, eine Entscheidung über die Finanzierung herbeizuführen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit der

- Aufnahme von Devisenkrediten
- Übergabe von Valutaanrechten an das Bilanzorgan
- Übergabe von geplanten Valutamitteln zu prüfen und die geeignete Form anzuwenden.

(3) Die zentralen staatlichen Organe haben im Rahmen der staatlichen Vorgaben für unvorhergesehene Importe, die bei der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlich werden, eine Valutareserve zu planen. Die Höhe der Valutareserve ist durch eine Vereinbarung der zentralen Organe, denen die wichtigsten an der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten beteiligten Kooperationspartner unterstehen, festzulegen.

(4) Die Bildung der Valutareserve hat im Rahmen des vorgegebenen Außenhandelsaldos zu erfolgen.

## § 7

**Zielprämien**

(1) Zur Verkürzung des Entwicklungszeitraumes (z. B. bei der Überspringung von Verfahrensstufen) bei gleichzeitiger Einhaltung der vorgesehenen technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern können vom Plan- bzw. Themen träger Zielprämien festgelegt werden.

(2) Betriebe und Einrichtungen anderer Industriezweige, die zur vorfristigen Errichtung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten sowie zur Überbietung von Kennziffern beitragen, sind in die Prämierung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

## § 8

**Erprobungsvereinbarung**

(1) Ergibt sich im Zusammenhang bei der Errichtung von Versuchsanlagen oder Experimentalbauten die Notwendigkeit des Einsatzes neuentwickelter, erstmalig zu erprobender Technologien, Ausrüstungen oder Materialien, so ist in den Wirtschaftsverträgen die Erprobung zu vereinbaren. Dabei sind insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

- Aufnahme in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm
- Verantwortung für die Ausarbeitung des Erprobungsprogramms, sein zeitlicher Ablauf sowie die Verantwortung für die Erprobung
- Übergabe der Erprobungsergebnisse
- Garantie
- Fristen für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

(2) Der jeweilige Auftragnehmer darf nichterprobte Technologien, Ausrüstungen oder Materialien nur dann anwenden, wenn keine andere geeignete Erprobungsmöglichkeit besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung der Entwicklung zu erwarten ist.

## § 9

**Abnahme****von Versuchsanlagen und Experimentalbauten**

(1) Nach vertragsgerechter Errichtung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Durchführung der Abnahme aufzufordern. Der Auftraggeber ist spätestens 8 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Abnahme davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Abnahme hat grundsätzlich nach erfolgreich durchgeführter maschinen-technischer Funktionsprobe und nach Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes zu erfolgen.

(3) Ist aus technischen Gründen die maschinen-technische Funktionsprobe mit Medium erforderlich, so sind die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und der Zeitpunkt der Abnahme der Versuchsanlage vertraglich zu vereinbaren.

(4) Kann eine maschinen-technische Funktionsprobe bei Experimentalbauten nicht durchgeführt werden, so sind die Funktionsfähigkeit und die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes durch eine Begehung festzustellen.

(5) Über die Abnahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das beide Vertragspartner zu unterschreiben haben.

(6) Werden Versuchsanlagen oder Experimentalbauten bzw. Teilanlagen ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer vor Abnahme in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(7) Weitere Einzelheiten über die Abnahme von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere wirtschaftszweigspezifische Bedingungen, sind in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

## § 10

**Garantie**

(1) Der Inhalt der Garantie für Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Garantiefrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Partner können in den Verträgen abweichende Garantiefristen festlegen.

## § 11

**Versuchsproduktion**

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist bis zur Beendigung der Versuche nicht zulässig.

(2) Sollen die mit der Versuchsanlage hergestellten Erzeugnisse anwendungstechnisch erprobt werden, so sind zwischen den beteiligten Partnern Erprobungsverträge abzuschließen. Auf alle anderen Lieferungen von Erzeugnissen aus Versuchsanlagen finden die allgemeinen Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Anwendung.